

Wahlbekanntmachung

aufgrund der Wahlordnung
für die Wahlen zur Vertreterversammlung und zum Vorstand des Versorgungswerkes
der Rechtsanwälte in Berlin
vom 03.09.2020 (ABl. Nr. 39 / 18. September 2020, S. 4864 ff.)

Körperschaft
des öffentlichen Rechts

Im kommenden Jahr ist die Vertreterversammlung des Versorgungswerkes von seinen Mitgliedern neu zu wählen. Die Vertreterversammlung entscheidet unter anderem über Satzungsänderungen. Sie trifft Entscheidungen zu Beiträgen und Leistungen, stellt den Jahresabschluss fest und wählt den Vorstand (§ 6 der Satzung).

Der Wahlausschuss
Walter-Benjamin-Platz 6
10629 Berlin
Fon: +49 (0) 30 88 71 82 50
Fax: +49 (0) 30 88 71 82 579
info@b-rav.de
www.b-rav.de
IBAN: DE22 1008 0000
0921 1147 00
BIC: DRES DE FF 100

1. Die Wahlen zur Vertreterversammlung finden in der Zeit vom 3. März 2021 bis 7. April 2021, 15 Uhr, in Form der Briefwahl statt. Während der Wahlzeit ist die Geschäftsstelle des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Berlin montags bis freitags in der Zeit von 9 Uhr bis 15 Uhr geöffnet.
2. Das Wählerverzeichnis liegt in der Zeit vom 5. Januar bis 3. Februar 2021, 15 Uhr, während der allgemeinen Geschäftszeiten in der Geschäftsstelle des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Berlin, Walter-Benjamin-Platz 6, 10629 Berlin, zur Einsicht aus.

Abdrucke der Wahlordnung liegen mit dem Wählerverzeichnis zur Einsichtnahme aus. Wählerverzeichnis und Wahlordnung werden auch in den geschützten Mitgliederbereich der Homepage eingestellt.

3. Es können nur diejenigen Mitglieder wählen und gewählt werden, die bei Ablauf der Wahlfrist seit mindestens sechs Kalendermonaten Mitglied und im Wählerverzeichnis eingetragen sind. Nicht wahlberechtigt sind Mitglieder, bei denen die Voraussetzungen des § 13 BWahlG vorliegen (§ 2 Absatz 4 Nummer 2 der Wahlordnung). Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses können bis zum 3. Februar 2021, 15 Uhr, beim Wahlausschuss erhoben werden.
4. Alle Mitglieder des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Berlin werden aufgefordert, bis spätestens zum 3. Februar 2021, 15 Uhr, schriftlich beim Wahlausschuss des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Berlin, Walter-Benjamin-Platz 6, 10629 Berlin, Wahlvorschläge einzureichen.

Es sollen insgesamt mindestens 30 Bewerberinnen und Bewerber vorgeschlagen werden. Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens einer / einem Wahlberechtigten unterstützt werden. Die Bewerberinnen und Bewerber haben die Möglichkeit, sich den Wählern mit Foto vorzustellen. Entsprechende Formulare, Wahlvorschlag und Kurzprofil, stehen zum Download unter www.b-rav.de bereit. Die Unterlagen sind auch auf der Geschäftsstelle erhältlich. Sie müssen ausgefüllt bis spätestens 3. Februar 2021, 15 Uhr, bei der Geschäftsstelle des Versorgungswerkes, Walter-Benjamin-Platz 6, 10629 Berlin, eingereicht werden. Alle Kandidatinnen und Kandidaten werden den Wahlberechtigten per Post und im Internetauftritt präsentiert.

5. Die Wahlvorschläge liegen in der Zeit vom 3. März 2021 bis 7. April 2021, 15 Uhr, in der Geschäftsstelle des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte, Walter-Benjamin-Platz 6, 10629 Berlin, zur Einsichtnahme aus und werden auf der Homepage veröffentlicht.
6. Die Briefwahlunterlagen mit den auf dem Stimmzettel abgedruckten Wahlvorschlägen werden bis zum 2. März 2021 versandt.
7. Der mit dem Postfreimachungsvermerk versehene Wahlbrief muss bis zum 7. April 2021, 15 Uhr, in der Geschäftsstelle des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Berlin, Walter-Benjamin-Platz 6, 10629 Berlin, eingegangen sein. Entscheidend ist das Datum des Eingangsstempels, am letzten Tag die Zeit des Eingangs des Wahlbriefes.
8. Sitz des Wahlausschusses ist die Geschäftsstelle des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Berlin, Walter-Benjamin-Platz 6, 10629 Berlin.
9. Die Feststellung des Wahlergebnisses findet in einer für die Mitglieder des Versorgungswerkes öffentlichen Sitzung des Wahlausschusses am 8. April 2021, 10 Uhr, in der Geschäftsstelle des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Berlin, Walter-Benjamin-Platz 6, 10629 Berlin, statt.

§ 2 (6) der Wahlordnung:

(6) Wahlvorschläge

1. Jede(r) Wahlberechtigte kann für die Wahl zur Vertreterversammlung nominiert werden, sofern der Wahlvorschlag von mindestens eine(m)/(r) Wahlberechtigten unterstützt wird.
2. Wahlvorschläge können bis zum Ablauf der Auslegungsfrist für das Wählerverzeichnis schriftlich beim Wahlausschuss eingereicht werden.
3. Jeder Wahlvorschlag muss folgende Angaben des/der Bewerber(s)/(in) enthalten: Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Postanschrift.

Es sind ferner die Namen und Vornamen der die Bewerbung Unterstützenden aufzuführen. Einer/Eine von ihnen ist als verantwortliche(r) Absender(in) unter Angabe seiner/ihrer Postadresse zu kennzeichnen. Die Unterstützung der Bewerbung ist jeweils durch eigenhändige Unterschrift zu bekunden.

4. Von dem/der Bewerber(in) ist eine Erklärung des Inhalts beizufügen, dass er/sie mit der Aufstellung im Wahlvorschlag und der Einholung einer Auskunft der Rechtsanwaltskammer Berlin über das Vorliegen eines Wählbarkeitshindernisses einverstanden ist und im Fall der Wahl, die Wahl annehmen wird.
5. Auf jedem Wahlvorschlag ist der Tag des Eingangs beim Wahlausschuss zu vermerken. Wahlvorschläge, die nach Ablauf der gesetzten Frist eingehen, werden vom Wahlausschuss nicht berücksichtigt.
6. Ungültigkeit von Wahlvorschlägen:
 - Ungültig sind Wahlvorschläge, die verfristet eingereicht worden sind.
 - Ungültig sind Wahlvorschläge, die nicht von mindestens einem/r Unterstützer(in) eigenhändig unterschrieben worden sind und / oder für die die schriftliche Zustimmung des/der Bewerber(s)/(in) gemäß Nummer 4 fehlt und diese Mängel nicht binnen einer Frist von sieben Tagen beseitigt wurden.

Berlin, den 12. Oktober 2020

Die Wahlleiterin
Christina Müller-York
Rechtsanwältin